

Satzung

der Turn- und Sportgemeinde Germania 1889 Dossenheim e.V.

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Germania 1889 Dossenheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Dossenheim
- 1.3 Der Verein ist durch die Verschmelzung der beiden Sportvereine „Turnverein Germania 1889 e.V.“ und der „Turn- und Sportgemeinde 1889 e.V.“ entstanden. Für alle Zukunft ist die Verwendung eines dieser beiden Vereinsnamen oder auch nur eines seiner Bestandteile (z.B. Jahreszahl) durch einen anderen Verein ausgeschlossen.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung und Entscheidungen des Badischen Sportbundes e.V. in Karlsruhe handelt, gilt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Für die einzelnen Abteilungen und Mitglieder der Abteilungen sind die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen der Fachverbände rechtsverbindlich.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 2.2 Gemeinnütziger Zweck ist in diesem Sinne die Förderung des Sports, sowie dessen Pflege und Verbreitung.
- 2.3 Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.
- 2.4 Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (Tätigkeits-Vergütung) an gewählte ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge ist nach vorheriger Beschlussfassung durch den Vorstand möglich. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.5 Der Verein ist auf dem Amateurgedanken aufgebaut und jeder muss die Möglichkeit haben Mitglied zu werden.
- 2.6 Das Präsidium kann, abweichend von § 2,4, Satz 4, beschließen, dass Mitgliedern für deren Tätigkeit eine Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung darf den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.
- 2.7 Aufwendungen welche mit Einverständnis des Vorstandes erbracht werden um den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu erfüllen, werden erstattet. Es erfolgt grundsätzlich eine Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen. Eine pauschale Aufwandserstattung kann in Ausnahmefällen durch die Abteilungsvorsitzenden oder das Präsidium genehmigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 3.2 Neben dieser Satzung wird eine Geschäftsordnung erlassen, Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im Vorstand. Die Geschäftsordnung gilt nicht als Teil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitgliedsarten:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - b) Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitglieder
- 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
 - b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
 - c) Mit der Beitrittserklärung werden bestehende Satzungen und Ordnungen anerkannt.
 - d) Minderjährige bedürfen zum Erwerben der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - e) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so wird der Vorstand hierfür eine entsprechende Begründung geben.
 - f) Bei Wiedereintritt zählt nur das neue Eintrittsdatum. Die alte Mitgliedschaft kann durch Nachweis des Mitgliedes angerechnet werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Ausschluss
d) durch Auflösung des Vereins
- 5.2 Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und satzungsmäßigen Rechte. Zum Vereinsvermögen gehörende Gegenstände (Inventar, Ausrüstung, Gelder usw.) sind unverzüglich zurückzugeben. Bei Tod eines Mitgliedes sind die Erben ebenfalls verpflichtet, das Vereinseigentum auszuhändigen.
- 5.3 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Auf Wunsch kann beim Austritt von der Geschäftsstelle eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- 5.4 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen oder disziplinarisch bestraft werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich und automatisch, wenn die Zahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 5.5 Der Ausschließungsbeschluss ergeht auf Antrag beim Vorstand; er ist durch diesen mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe einer Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung des Ältestenrates zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Ältestenrates ist die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert mit dem Ausschluss jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, am Übungsbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Abteilung, teilzunehmen. In Übungsstunden kann die Teilnehmerzahl aus Platz- oder anderen Gründen beschränkt sein.
- 6.2 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Geschehen des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und die Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens vermeiden bzw. verhindern.
- 6.3 Mitglieder über 16 Jahre haben allgemeines Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Festlegungen im BGB sind zu beachten.
- 6.4 Mitglieder erhalten nach 20- jähriger Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel, nach 40- jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel, nach 50- jähriger Mitgliedschaft den Ehrenbrief und nach 60- jähriger Mitgliedschaft ist das Mitglied beitragsfrei. Das Ehrungsalter zählt mit dem Eintritt in den Verein. Weitere Ehrungen im Verein regelt eine Ehrenordnung.
- 6.5 Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. Das Präsidium
 2. der Vorstand
 3. Der Ältestenrat
 4. Der Vereinsjugendrat
 5. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Das Präsidium

- Das Präsidium besteht aus:
- a) Dem Präsidenten
 - b) Bis 4 Vizepräsidenten
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Geschäftsführer
 - e) Amt für Sponsoring, Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Dem Vereinsjugendwart

Bei Besetzung eines Amtes durch eine weibliche Person ändert sich die Anrede entsprechend.

- 8.1 Das Präsidium mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vereinsjugendwart wird vom Vereinsjugendrat auf 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 8.2 Das Präsidium regelt die Geschäfte des Vereins und sorgt für deren ordnungsmäßigen Ablauf. Es ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet. Die Mitglieder entscheiden über die Entlastung des Präsidiums auf der Mitgliederversammlung.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder die Vizepräsidenten von denen jeder Einzelvertretungsbefugnis hat.
- 8.4 Vereinsgeschäfte des Präsidenten oder im Vertretungsfalle einer seiner Vizepräsidenten, die einen Wert von 10.000,00 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- 8.5 Das Präsidium kann für die Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
- 8.6 Die Mitglieder des Präsidiums sind befugt, an allen Sitzungen der Abteilungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Dem Präsidium sind die Einladungen zu diesen Sitzungen mitzuteilen und die Protokolle ohne weitere Aufforderung zeitnah vorzulegen.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem Präsidium
 - b) Den Abteilungsvorsitzenden
 - c) Den Ehrenvorsitzenden

§ 10 Ältestenrat

- 10.1 Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.2 Wählbar sind nur Mitglieder, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein und nicht dem Vorstand angehören, ausgenommen sind die Ehrenvorsitzenden.
- 10.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 10.4 Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- 10.5 Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - a) Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an den Vorstand, gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung
 - b) Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zur Ehrenordnung an den Vorstand
 - c) Durchführung von Schlichtungs- und Ausschlussverfahren
- 10.6 Der Ältestenrat tritt nur bei Bedarf zusammen.
- 10.7 Die Einberufung erfolgt durch seinen Vorsitzenden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und den Sport besonders verdient gemacht hat. Vorschläge werden vom Präsidium gemacht. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes (s. § 8.1), des Ältestenrates und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
- 12.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (ab 16 Jahre) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dossenheim 3 Monate davor anzukündigen. Die Einladung erfolgt dann unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Sonstige Anträge sind dem Präsidium spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen, anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung

- eingegangen sein, sie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Unterlagen auf Satzungsänderung können in dieser Zeit in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten geleitet. Sie ist in jedem Fall (vorbehaltlich §17 der Satzung) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss mit mindestens 2 möglichst langjährigen Mitgliedern. Dieser Wahlausschuss führt dann die Entlastung des Präsidiums und die Neuwahl des Präsidenten durch. Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.
- 12.6 Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- 12.7 Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 12.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12.9 Wichtige Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zugeben.
- 12.10 Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
- 12.11 Änderungen im Präsidium nach § 26 des BGB sind über die Gemeinde dem Amtsgericht zu melden.

§ 13 Die Abteilung

- 13.1 Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen. Die Abteilungen arbeiten im Rahmen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins selbstständig.
- 13.2 Die Neuerrichtung und Auflösung von Abteilungen bestimmt der Vorstand des Vereins.
- 13.3 **Abteilungsversammlung**
- a) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung zusammen.
 - b) Soweit Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen besteht, hat das Mitglied Sitz und Stimme in der jeweiligen Abteilungsversammlung.
 - c) Geschäftsgrundlage der Abteilung stellt deren eigene, durch die Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmte Satzung oder Richtlinien dar, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
 - d) Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
 - e) Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden der Abteilung.
 - f) Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Neuwahlen
- 13.4 Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
- a) Dem Abteilungsvorsitzenden
 - b) Seinem Stellvertreter
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Jugendleiter
- Weitere Abteilungsvorstandsmitglieder regelt die Abteilungssatzung oder Richtlinien.
- 13.5 Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Kommt keine gültige Wahl zustande, so wird bis zu einer ordnungsmäßigen Wahl der Abteilungsvorsitzende durch das Präsidium berufen. Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.
- 13.6 Der Abteilungsvorstand verwaltet die Abteilung.
- 13.7 Der Abteilungsvorsitzende vertritt die Abteilung beim Fachverband und im Vorstand des Vereins. Er kann seine Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- 13.8 Der Abteilungsvorstand ist sowohl der Mitgliederversammlung der Abteilung, als auch dem Präsidium des Vereins zur Rechenschaft verpflichtet.
- 13.9 Die Vertretungsbefugnis des Abteilungsvorsitzenden erstreckt sich nicht auf die Belange des Vereins.
- 13.10 Verhandlungen und Geschäfte mit Sportbund und Gemeinde können nur mit vorheriger Absprache mit den Präsidenten getätigt werden.
- 13.11 Das Kassenwesen der Abteilung regelt § 15 Abs. 3 dieser Satzung

§ 14 Vereinsjugend

- 14.1 Die Aufgabengebiete im Bereich der Jugend sind in der Jugendordnung des Vereins festgelegt. Sie ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- 14.2 Der Vereinsjugendrat setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vereinsjugendwart

- b) Dessen Stellvertreter
 - c) Den Jugendleitern der Abteilungen
 - d) Den Jugendsprechern der Abteilungen
- 14.3 Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen sowie der Jugendordnung.
- 14.4 Der Vereinsjugendrat ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins die die gesamte Vereinsjugend berühren, zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Vereinsjugend zufließen.

§ 15 Kassenwesen

- 15.1 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen. Er ist berechtigt Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten, soweit er vom Präsidenten dazu ermächtigt ist.
- 15.2 Am Ende eines Kalenderjahres wird von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind, eine Kassenprüfung der Vereinskasse vorgenommen. Diese legen dann bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor. Sie haben auch das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins in unregelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.
- 15.3 Die Abteilungen haben eine eigene Kassenführung und einen eigenen Kassenwart. Die Abteilungskassen müssen analog der Vereinskasse geführt, am Jahresende von 2 Kassenprüfern der Abteilungen geprüft und dem Präsidium vorgelegt werden. Der Präsident hat das Recht in das Kassenbuch jeder Abteilung auch im Laufe des Jahres Einsicht zu nehmen. Bankgeschäfte sowie Kontoeröffnungen und Kreditaufnahme müssen mit dem Präsidium vorher besprochen werden und bedürfen der Unterschrift des Präsidenten. Ein Überziehen der Bankkonten darf ohne Einverständnis des Präsidiums nicht erfolgen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

- 16.1 Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Beiträge bestehen aus einem Vereinsbeitrag, einer Aufnahmegebühr und Gebühren, die durch die Richtlinien der Abteilung in der das Mitglied sich betätigt festgelegt sind. Die Beiträge sind jährlich oder halbjährlich unbar zu erbringen und werden mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Höhe der Beiträge wird gemäß § 16.2 durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 16.2 Die Höhe des Vereinsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins. Über die Höhe der Aufnahmegebühren bzw. Gebühren der Abteilungen beschließen die jeweiligen Mitgliederversammlungen der Abteilungen nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium des Vereins.
- 16.3 Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 1 können beim Präsidium Beitragsermäßigung beantragen, wenn sie folgenden Personengruppen angehören:
- a) Ableistende des Freiwilligen Sozialen Jahres (beitragsfrei)
 - b) Rentner gegen Vorlage des Rentenversichertenausweises
 - c) Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte
 - d) Schüler, Auszubildende und Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - f) Passive Mitglieder

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Der (Die) Präsident (in) und die Vizepräsidenten sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.2 Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Dossenheim zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke, wie in § 2 genannt, in Dossenheim zu.

Jugendordnung

1. Jugendarbeit

Die Jugendlichen aller Abteilungen sind in der Vereinsjugend zusammengefasst. Sie sind in den einzelnen Abteilungen des Vereins verankert. Die Grundsätze der Jugendarbeit sind mit dem Vereinszweck § 2 und der Jugendordnung der Badischen Sportjugend § 1 und § 2 identisch.

2. Organe

- a) Jugendjahresversammlungen in den Abteilungen
- b) Vereinsjugendrat
- c) Vereinsjugendwart

Zu a) Für die Jugendlichen der einzelnen Abteilungen findet eine Abteilungsjugendjahresversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Die Jugendlichen wählen einen Jugendsprecher (unter 18 Jahren) und einen Abteilungsjugendleiter für den Vereinsjugendrat. Der Abteilungsjugendleiter muss von der Abteilungsversammlung bestätigt werden und ist dann Mitglied in der Vorstandschaft der Abteilung.

Zu b) Der Vereinsjugendrat setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vereinsjugendwart
- b) Seinem Stellvertreter
- c) Den Jugendleitern der Abteilung
- d) Den Jugendsprechern der Abteilungen

Der Jugendrat wählt einen Vereinsjugendwart und seinen Stellvertreter. Der Vereinsjugendwart muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendrat koordiniert die Jugendarbeit im Verein und bereitet Jugendveranstaltungen (Jugendlager, Tanzveranstaltungen usw.) vor.

Zu c) Der Vereinsjugendwart ist Mitglied des Präsidiums. Er vertritt dort die Belange der gesamten Vereinsjugend.

3. Jugendversammlung

Jugendversammlungen werden rechtzeitig vor den Abteilungsversammlungen bzw. der Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt.

Schluss: Durch diese Jugendordnung soll der Jugend im Verein Mitspracherecht gegeben werden und sie soll dadurch zu größerer Mitarbeit aufgerufen werden.

Diese Jugendordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung

Dossenheim, den 10. April 1987

Klaus Bähr
Der Präsident

Helene Lorentz
Die Protokollführerin

- 1) Geändert/Ergänzt durch Satzungsänderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung im Juli 2006
- 2) Geändert/Ergänzt durch Satzungsänderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung im November 2010
- 3) Geändert/Ergänzt durch Satzungsänderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung im November 2012
Ergänzt um redaktionelle Hinweise des Amtsgerichts Heidelberg 2013